



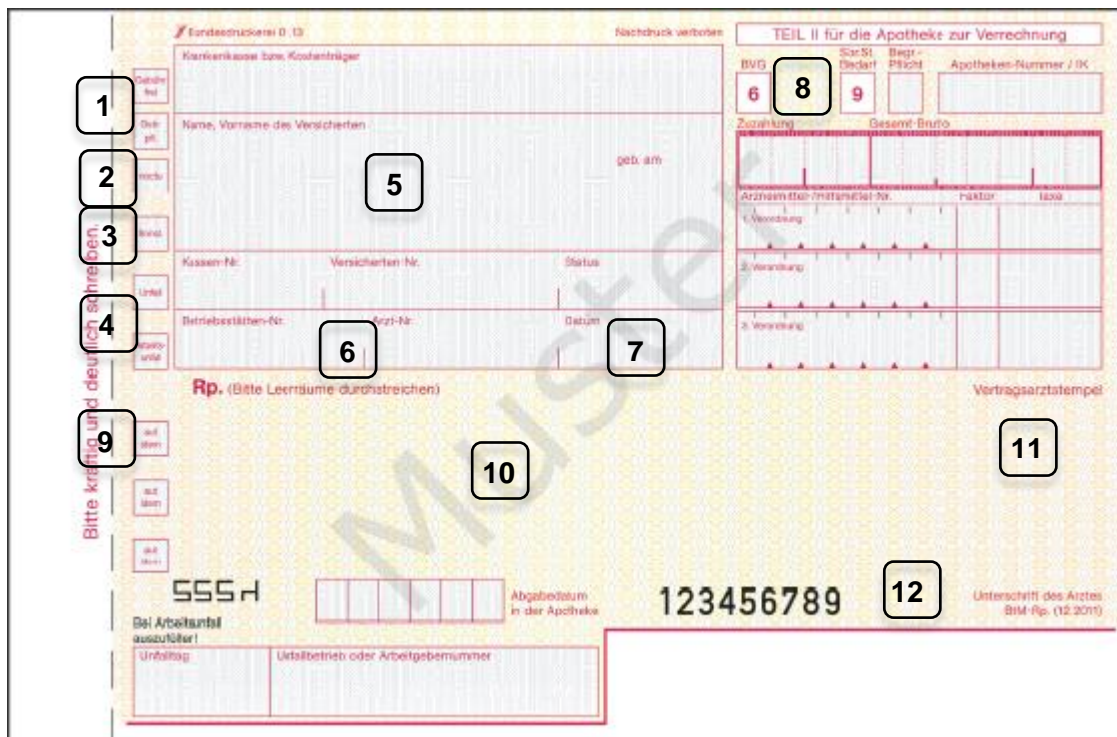
Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 29. Juli 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Ausstellen einer Betäubungsmittel-Verordnung

In § 9 BtMVV ist festgelegt, welche Angaben ein Betäubungsmittel-Rezept enthalten muss. Unsere Ausfüllhilfe für Betäubungsmittel-Verordnungen soll Ihnen den Praxisalltag erleichtern.



The image shows a sample of a Betäubungsmittel-Rezept (BtM) form, Formulareinstellung D. 13. The form is divided into several sections. On the left side, there are instructions: 'Bitte kreuzlich und deutlich schreiben.' and 'Bitte kreuzlich und deutlich schreiben.' with checkboxes for 'auf dem', 'mit', 'mit', and 'mit'. The form contains the following fields and callouts:

- 1**: Datum
- 2**: Geschl.
- 3**: Geschl.
- 4**: Unterschrift
- 5**: Name, Vorname des Versicherten
- 6**: Betriebsstätten-Nr.
- 7**: Datum
- 8**: BtM-Bedarf
- 9**: BtM-Bedarf
- 10**: Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)
- 11**: Vertragsarztstempel
- 12**: Unterschrift des Arztes (BtM-Rp. (12.2010))

The form also includes fields for 'Kassen-Nr.', 'Versicherten-Nr.', 'Status', 'Abgabetermin in der Apotheke', and 'Umsatzbetrieb oder Arbeitgebernummer'. The top right corner contains 'TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung' with fields for 'BVG', 'Sachl. Bedarf', 'BtM-Pflicht', and 'Apotheken-Nummer / IK'. The bottom right corner contains '123456789' and '12'.

Betäubungsmittel (BtM) dürfen nur nach Übergabe der Originalverschreibung an den Apotheker abgegeben werden. Die Abgabe aufgrund eines z. B. vorab übermittelten Faxes mit dem BtM-Rezept ist nicht möglich.

Ein **korrektes und vollständiges Ausfüllen** der Verordnungsvordrucke ist für die richtige Zuordnung Ihrer Verordnungen sowie die korrekte Abgabe unerlässlich. Erfassungsfehler erschweren die einwandfreie Zuordnung.

1. Zuzahlungsbefreiung und Zuzahlungspflicht

Grundsätzlich ist von der Gebührenpflichtigkeit der Verordnung auszugehen und das Feld „Geb.-pfl.“ anzukreuzen. Das Feld „Gebühr frei“ ist nur anzukreuzen

- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- wenn Arznei- und Verbandmittel bei Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden,
- bei Verordnungen zulasten eines Unfallversicherungsträgers,
- sowie in den Fällen, in denen eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht (z. B. Härtefallregelung) nachgewiesen wird.

Dieser Punkt entfällt, wenn es sich um eine Verordnung über Sprechstundenbedarf (SSB) handelt.

2. noctu

Wird das Arzneimittel innerhalb der Zeiten gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (Notdienst) abgeholt, so hat Ihr Patient eine Gebühr über 2,50€ zu zahlen, sofern Sie nicht einen entsprechenden Vermerk (Ankreuzen des Feldes „noctu“) anbringen.

Dieser Punkt entfällt, wenn es sich um eine Verordnung über SSB handelt.

3. Sonstige

Sonstige kreuzen Sie bitte an, wenn Sie eine Verordnung zulasten eines sonstigen Kostenträgers, z. B. Bundespolizei, Bundeswehr, Postbeamtenkrankenkasse A, ausstellen.

Dieser Punkt entfällt, wenn es sich um eine Verordnung über SSB handelt.

4. Unfall / Arbeitsunfall

Wenn eine Verordnung zulasten eines Unfallversicherungsträgers ausgestellt wird, so sind neben der Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers auch Unfalltag und Unfallbetrieb (ggf. Kindergarten, Schule) in den dafür vorgesehenen Feldern anzugeben. Weiterhin ist das Ankreuzfeld "Arbeitsunfall" zu kennzeichnen. Erfolgt die Beschriftung des Patientenfeldes mittels Krankenversichertenkarte so ist unbedingt die Kostenträgerkennung zu streichen!

Unfall ist anzukreuzen, wenn es sich um eine Verordnung im Zusammenhang mit einem Unfall (Haus-, Sport- oder Verkehrsunfall) handelt, der kein Arbeitsunfall war, ausgestellt wird.

Dieser Punkt entfällt, wenn es sich um eine Verordnung über SSB handelt.

5. Patientendaten

- Bitte tragen Sie hier den Namen der **Krankenkasse bzw. des Kostenträgers** Ihres Patienten ein. Für Patienten die die Kostenerstattung gewählt haben sowie Privatversicherte ist auch dieses Muster zu verwenden. Jedoch statt der Angabe des Namens der Krankenkasse und der Kostenträgerkennung ist das Wort "Kostenerstattung" bzw. „Privat“ einzutragen.
- Bitte tragen Sie außerdem die Patientendaten wie **Name, Adresse und Geburtsdatum** ein. Das Länderkennzeichen ist verpflichtend, das Versicherungsschutz-Ende ist optional (entsprechend eGK) aufzudrucken. Für die Verordnung von SSB notieren Sie bitte das Wort „Praxisbedarf“ in diesem Feld.
- Bitte tragen Sie hier die 9-stellige **Kostenträgerkennung**, die **Versicherten-Nummer** und den Versicherten-**Status** ein. Die Versichertenart ist obligat, Kennzeichen für besondere Personengruppen sind optional aufzudrucken.
Dieser Punkt entfällt, wenn es sich um eine Verordnung über SSB handelt.

6. Praxis- bzw. Arztdaten

- Bitte tragen Sie Ihre **BSNR** bzw. Nebenbetriebsstätten-Nummer (NBSR) ein.
- **Arzt-Nr:** Hier wird die Lebenslange Arztnummer (LANR) des die Verordnung ausstellenden Arztes eingetragen. Ausnahme: Sicherstellungsassistent, Vertretungsarzt

7. Datum

Bitte tragen Sie das Ausstellungsdatum ein. Eine gültige BtM-Verschreibung darf nur bis zum 8. Tag (inkl. Verschreibungsdatum) durch eine Apotheke beliefert werden (die Frist darf nur bei ggf. erforderlicher Einfuhr eines in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittels überschritten werden).

8. Sonderkennzeichen

- Bei **Verordnungen für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)** ist, wie bei Anspruchsberechtigten nach dem **Bundesversorgungsgesetz**, das Feld 6 (BVG) durch Eintragen der **Ziffer 6** zu kennzeichnen.
- Für die Verordnung von Betäubungsmitteln über Ihren **Sprechstundenbedarf** ist das Feld 9 durch Eintragen der Ziffer 9 zu kennzeichnen.

9. aut idem

Kreuzen Sie aut idem nur an, wenn Sie ausschließen möchten, dass die Apotheke das verordnete Arzneimittel gegen ein wirkstoffgleiches austauscht.

10. Verordnungsfeld

Das Arzneimittel muss so eindeutig wie möglich bezeichnet werden.

- Die Gesamtmenge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form (die Angaben N1, N2 bzw. N3 reichen nicht aus!) muss angeführt werden.
- Die Beladungsmenge muss angegeben werden, wenn sie aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung nicht hervorgeht.
- Auf der Verordnung muss eine Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangaben bzw. ein Hinweis auf diese schriftliche Gebrauchsanweisung (z. B. „Gemäß schriftlicher Anweisung“) und bei Take-Home-Rezepten zur Substitution zusätzlich die Reichdauer in Tagen genannt werden.
- Ggf. zusätzliche Kennzeichnung mit
Buchstabe **A**, wenn im begründeten Einzelfall von der Zahl der zulässigen Betäubungsmittel abgewichen wird bzw. mehr als die zulässige Höchstmenge - nur möglich bei Patienten in Dauerbehandlung - verschrieben wird
Buchstabe **N**, wenn das erforderliche BtM-Rezept, nach einer Notfall-Verschreibung auf einem Muster 16 (rosa Rezept), nachgereicht wird
Buchstabe **S**, wenn ein Substitutionsmittel¹ verschrieben wird; zusätzlich ein „T“ bei „Take-Home-Rezepten“
Buchstaben **S und Z**, wenn ein Substitutionsmittel für bis zu zwei Tage verordnet werden soll
Ab sofort müssen die Buchstaben „Z“ bzw. „T“ auf den „Z-“ bzw. „Take-Home-Verschreibungen zwingend nach dem Buchstaben „S“ vermerkt sein. Es kann zu Rückfragen von Apotheken kommen.

Auf dem Arzneiverordnungsblatt können bis zu drei verschiedene Arzneimittel verordnet werden. Bei der Verordnung von Rezepturen darf grundsätzlich nur die Vorderseite des Vordrucks benutzt werden. Pro Rezeptur ist ein Verordnungsblatt zu verwenden.

Änderungen und Ergänzungen von BtM-Verordnungen bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe. Ausnahme: Patientendaten können vom Apotheker geändert oder ergänzt werden, wenn dies nachgewiesen oder glaubhaft versichert wurde.

Beim Ausfüllen des Vordruckes ist darauf zu achten, dass keine Leerräume verbleiben oder entstehen, die für Manipulationen benutzt werden können. Um zu vermeiden, dass unbefugterweise noch weitere Arzneiverordnungen hinzugefügt werden können, hat der Vertragsarzt seine Unterschrift unmittelbar unter die letzte Verordnung auf das Arzneiverordnungsblatt zu setzen.

¹ Substitutionsmittel dürfen nur nach einer Genehmigung zur Substitutionsbehandlung durch die KVB zulasten der GKV, gemäß der Substitutions-Richtlinien der Bundesärztekammer, verordnet werden.

11. Vertragsarztstempel und Unterschrift

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Vertragsarztstempel im Verordnungsfeld an der dafür vorgesehenen Stelle abgedruckt wird und eine Überstempelung weder in das darüber liegende noch in das darunter liegende Feld erfolgt, weil sonst eine maschinelle Lesung dieser Felder nicht möglich ist.

Unterschrift, Name, Anschrift, Telefonnummer und Berufsbezeichnung oder Facharztbezeichnung sind zwingend notwendig! Im Vertretungsfall vergessen Sie bitte den Vermerk "i. V." nicht. Eine Abgabe der verordneten Produkte ist ohne diese Angaben nicht möglich. Außerdem muss im Falle einer Gemeinschaftspraxis, eines MVZ o. ä. zwingend erkennbar sein, wer konkret die Verordnung ausgestellt hat.

Handschriftlich muss nur Ihre Unterschrift eingefügt werden. Alle weiteren Angaben können von einer anderen Person oder per EDV erstellt werden.

Änderungen bzw. Ergänzungen sind auf allen Teilen des BtM-Rezepts zu vermerken und durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

12. Rezeptnummer

Die neuen BtM-Rezepte tragen eine deutlich sichtbare, fortlaufende, 9-stellige Rezeptnummer, mit der sie der/dem verschreibenden Ärztin/Arzt eindeutig zugeordnet werden.

BtM-Rezeptformulare sind über das **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte** - die Bundesopiumstelle - zu bestellen. (https://www.bfarm.de/DE/Service/Ansprechpartner/Bundesopiumstelle/_node.htmlhttp://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/_node.html)

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 93 07 - 43 21

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.